



**Gebührenordnung für die Benutzung des
Backhauses der Gemeinde Merklingen
vom 21.10.2025**

**§ 1
Entgelterhebung**

Die Gemeinde Merklingen erhebt Entgelte für die Benutzung und die Räumlichkeiten des Backhauses Merklingen gem. der Anlage nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

**§ 2
Schuldner**

- (1) Schuldner der Entgelte ist der Veranstalter, der Antragsteller oder der tatsächliche Nutzer der Einrichtung.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Höhe des Benutzungsentgeltes**

- (1) Für die Überlassung des Backhauses oder einzelner Räumlichkeiten, bzw. Einrichtungsteile/Gegenstände werden die aus der Anlage zu dieser Gebührenordnung festgesetzten Entgelte berechnet.
- (2) Die Zuordnung einer Veranstaltung zu den in der Anlage aufgeführten Entgelte, bzw. inwieweit es sich um eine Vereinsveranstaltung handelt, entscheidet im Zweifelsfall die Gemeindeverwaltung.

**§ 4
Befreiung, Ermäßigungen**

- (1) Der Bürgermeister ist ermächtigt, Veranstaltungen der Schule, des Kindergartens, der Kirche und der Vereine aus der Gebührenpflicht im Einzelfall herauszunehmen, wenn besondere Gründe vorliegen oder wenn die Veranstaltung im besonderen Maße der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit oder der Dorfgemeinschaft dient.
- (2) Veranstaltungen die der überörtlichen Repräsentation der Gemeinde dienen oder die im weiteren Sinne der Aufgabenerfüllung zuzurechnen sind, können im Einzelfall ganz oder teilweise aus der Gebührenpflicht durch den Bürgermeister herausgenommen werden.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Entgelte entstehen mit Genehmigung der Veranstaltung durch die Gemeinde Merklingen.
- (2) Das Entgelt ist innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig und kostenfrei an die Gemeindekasse Merklingen zu überweisen.
- (3) Bei einer Überschreitung der angegebenen Veranstaltungsdauer ist die Gemeinde Merklingen berechtigt, die Zeitüberschreitung nach den Sätzen in der Anlage 1 nachträglich abzurechnen.

§ 6

Reinigung

- (1) In den Grundgebühren für die Benutzung des Backhauses besteht für den Nutzer eine Reinigungsverpflichtung. Es gelten die Bestimmungen der Benutzungsordnung für das Backhaus.
- (2) Es steht dem Nutzer frei, den Reinigungsservice der Gemeinde Merklingen mit den entsprechenden Reinigungsarbeiten zu beauftragen. Die Abrechnung erfolgt entsprechend der Anlage auf Stundenbasis.
- (3) Dasselbe gilt, wenn ohne Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung/Hausmeister die angemieteten Räumlichkeiten nicht ordentlich bzw. nicht ausreichend gereinigt sind und eine weitergehende Reinigung durch die Gemeinde Merklingen erfolgt.

§ 7

Nutzung des Inventars

Bei Nutzung des Inventars ist der Nutzer bei Beschädigung zur Übernahme der Reparaturkosten oder aber zur Übernahme der Kosten für die Neuanschaffung verpflichtet. Die Gemeinde Merklingen wird die hierzu entstehenden Kosten dem Nutzer in Rechnung stellen. Dies gilt für alle Inventargegenstände, unabhängig ob diese fest eingebaut oder beweglich sind.

§ 8

Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

- (1) Wird vom Veranstalter oder Antragsteller eine ihm bereits verbindlich zugesagte Veranstaltung innerhalb von vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn abgesagt, so hat er 50% der nach § 3 der Gebührenordnung ergebenden Entgelte zu entrichten, soweit der Gemeinde zur Vorbereitung dieser Veranstaltung bereits Aufwendungen entstanden sind oder die Gemeinde eine anderweitige Veranstaltung deswegen abgelehnt hat. Sollte dies nicht der Fall sein, kann die Gemeindeverwaltung die Gebühren für die bereits angemeldete Veranstaltung bis zur Hälfte reduzieren.
- (2) Von der Erhebung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn das Backhaus noch für andere gebührenpflichtige Veranstaltungen vergeben werden kann oder nach Ermessen der Gemeinde besondere Umstände vorliegen. Die Entscheidung hierzu trifft der Bürgermeister.

§ 9

Inkrafttreten der Gebührenordnung

Die Gebührenordnung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Merklingen, 21. Oktober 2025

Sven Kneipp
Bürgermeister

Anlage **zur Gebührenordnung Backhaus vom 21.10.2025**

Pauschalbetrag je Nutzung bei privaten oder sonstigen Veranstaltungen:

Nutzung/ Anmietung Backraum (EG)	
für die Backfrauen (6-8 Std. tagsüber)	10,00 EUR
für sonstige Veranstaltungen	15,00 EUR
 Nutzung / Anmietung Küche (EG)	 75,00 EUR
Nutzung / Anmietung Backhausstube / Stube (EG)	50,00 EUR
 Reinigung durch die Gemeinde je Stunde	 35,00 EUR

Die Gemeindeverwaltung kann eine Kautions in Höhe von 300,00 EUR verlangen.

Auswärtigenzuschlag: 30% auf alle vorgenannten Nutzungsentgelte, ausgenommen Reinigung.

Nutzung des Backhauses durch Vereine:

Insbesondere die Nutzung des Obergeschosses sowie nach Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung von Teilen des Erdgeschosses wird im Rahmen der Vereinsförderung abgerechnet.

Für Übungsabende, regelmäßige Nutzungen oder sonstige Vereinsveranstaltungen werden 15,00 EUR / Stunde angesetzt.